

Verordnung der studienrechtlichen Organe zur Einreichung und Archivierung von Masterarbeiten

Präambel

Die gesetzlichen Grundlagen dieser Verordnung finden sich im Hochschulgesetz 2005 § 49 idgF (HG) sowie in der Satzung der PPH-Augustinum, Mitteilungsblatt 189, § 48 und § 50.

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung ist für das Masterstudium Lehramt Primarstufe, für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung sowie für Hochschullehrgänge mit Masterabschluss gültig.

§ 2 Einreichung

Die Einreichung der Masterarbeit erfolgt durch den*die Studierende*n in gedruckter Form in der Studien- und Prüfungsabteilung. Ist der*die Studierende an einer anderen Ausbildungsinstitution hauptzugelassen oder wurde die Masterarbeit von zwei Betreuer*innen betreut, muss ein zweites gebundenes Exemplar der Masterarbeit in der Studien- und Prüfungsabteilung abgegeben werden.

Die idente digitale Version der Masterarbeit ist auf der zur Verfügung stehenden Lernplattform hochzuladen. Der*Die Betreuer*in und die Studienabteilung sind zeitgleich über das Hochladen auf der Lernplattform vonseiten der*des Studierenden zu informieren.

Die Studien- und Prüfungsabteilung übermittelt das gebundene Exemplar der Masterarbeit sowie das Gutachtenformular an den*die Begutachter*in.

§ 3 Plagiatsprüfung - Begutachtung

Gemäß § 48 HG 2005 erfolgt nach dem Hochladen auf der Lernplattform eine elektronische Plagiatsprüfung. Die Plagiatsprüfung stellt sicher, dass die Arbeit frei von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen ist, sowie den Regeln und Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Der Prüfbericht wird auf der Lernplattform automatisiert erstellt und ist dort für den*die Betreuer*in abrufbar. Die Masterarbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (vgl. HG § 43 (2)).

Die Eingabe der Beurteilung in PH-Online erfolgt über die Studien- und Prüfungsabteilung und hat längstens innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit zu erfolgen.

§ 4 Veröffentlichung – Archivierung

Gemäß HG § 49 (1) wird jede positiv beurteilte Masterarbeit in der Bibliothek der PPH Augustinum für die Öffentlichkeit in elektronischer Form bereitgestellt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe bedarf es dazu keiner Genehmigung vonseiten des Autors*der Autorin.

Für diese elektronische Veröffentlichung lädt die Studien- und Prüfungsabteilung die eingegangene Masterarbeit von der Lernplattform in einen virtuellen Ordner hoch.

Von diesem virtuellen Ordner wird die Masterarbeit von der Bibliothek in das digitale Bibliotheksprogramm übernommen.

Nutzer*innen können in diesem Bibliotheksprogramm sowohl nach Schlagworten als auch nach festgelegten weiteren Kriterien recherchieren und die ausgewählte Masterarbeit als PDF-Datei downloaden.

Der Passus gemäß HG § 49 (3), wonach anlässlich der Übergabe der Masterarbeit der*die Verfasser*in berechtigt ist, den Ausschluss der Veröffentlichung des abgelieferten Exemplars für längstens fünf Jahre nach der Übergabe zu beantragen, bleibt dabei immer berücksichtigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für die Private Pädagogische Hochschule Augustinum:

Studienrechtliches Organ für das Lehramt Primarstufe:

RgRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Susanne Herker

Studienrechtliches Organ für das Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung

Mag.^a Angelika Magnes

Studienrechtliches Organ für Hochschullehrgänge

RgR Mag. Dr. Christian Brunnthaler